

Inhaltsübersicht

- I. Prüfungen
- II. Prüfer
- III. Mündliche Ergänzungsprüfungen
- IV. Abschlussarbeiten
- V. Wechsel der Prüfungsordnung
- VI. BAFöG – Leistungspunktgrenzen im Bachelor

I. Prüfungen

Beschluss 90-7 vom 09.12.2020 - Zusätzliche Prüfungstermine (PO 2020)

Laut § 6 Abs. 12 der Prüfungsordnungen 2020 werden in jedem Studienjahr die Modulprüfungen (insbesondere Klausurarbeiten und Prüfungsgespräche) an zwei regulären Terminen angeboten. Für lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen (z. B. Praktika, Seminare) können vom Prüfungsausschuss gesonderte Regelungen getroffen werden. Weiterhin kann der Prüfungsausschuss das Angebot zusätzlicher Prüfungstermine festlegen.

Ergänzend dazu beschließt der Prüfungsausschuss:

1. Es werden grundsätzlich keine zusätzlichen Prüfungstermine angeboten.
2. Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen (z.B. Praktika, Seminare) werden i.d.R. nur einmal im Jahr angeboten.

Beschluss 90-5 vom 09.12.2020 – Klausurdauer (PO 2020)

Klausurarbeiten dürfen gemäß den Prüfungsordnungen 2020 eine Dauer zwischen einer und vier Zeitstunden umfassen. Zwecks Vereinheitlichung der Klausurdauer wird für alle Bachelorprüfungen, die von der Fakultät ETIT angeboten werden, folgendes festgelegt: Benotete Klausuren haben eine Dauer von 120 Minuten. Unbenotete Klausuren mit einem Umfang von 3 LP haben eine Dauer von 90 Minuten.

Beschluss 77-6 vom 20.05.2015 – Masterprüfungen im Bachelorstudium

Während des Bachelorstudiums dürfen im Prüfungsamt grundsätzlich nur Bachelorleistungen als freiwillige Zusatzleistungen angemeldet werden. Diese sind:

1. Bachelorprüfungen des eigenen Studiengangs,
2. Bachelorprüfungen eines anderen Studiengangs der Fakultät ETIT oder
3. nichttechnische Wahlfächer, die über das Prüfungsamt angemeldet werden.

Beschluss 89-4 vom 23.09.2020 – Automatische Anmeldung der Pflichtprüfungen im Masterstudium bei Auflagen (PO 2020)

Wurden mit der Zulassung zum Masterstudium Auflagen erteilt, so ändern sich die Fristen für die automatische Anmeldung der Pflichtprüfungen gemäß der Master Prüfungsordnung 2020 § 7 Abs. 2 wie folgt:

1. bei zugewiesenen Auflagen im Umfang von bis 9 LP: keine Friständerung
2. bei zugewiesenen Auflagen im Umfang von 10-30 LP: um 1 Semester
3. bei zugewiesenen Auflagen im Umfang von mehr als 30 LP: um 2 Semester

Beschluss 90-6 vom 09.12.2020 - Genehmigung zur Verbesserung von Modulprüfungen (PO 2020)

Die Genehmigung des Antrags zur Verbesserung einer bestandenen Modulprüfung gemäß der Prüfungsordnung 2020 § 9 Abs. 4 wird an den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.

Ergänzend: Maximal können 3 bestandene Modulprüfungen je einmalig verbessert werden.

Beschluss 84-1 vom 05.12.2018 – Dauer des Anmeldezeitraums

Der Anmeldezeitraum für Prüfungen wird vom Prüfungsamt festgelegt.

Beschluss 84-2 vom 05.12.2018 – Prüfungsmöglichkeiten für Klausuren wg. studienbezogener Auslandsaufenthalte

Studierenden der Fakultät ETIT, die aufgrund eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts nicht an einer schriftlichen Prüfung ihres Studiengangs teilnehmen können, wird auf Antrag ein alternativer mündlicher Prüfungstermin angeboten.

Für den Antrag müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die/der Studierende ist zum Zeitpunkt des schriftlichen Prüfungstermins an der RUB rückgemeldet.
2. Die schriftliche Prüfung ist offiziell angemeldet.
3. Es liegt eine Bescheinigung der anderen Universität über den Zeitraum des studienbezogenen Aufenthalts vor.

Der Antrag kann Prüfungen im Gesamtumfang von maximal 30 Leistungspunkten beinhalten.

Die mündliche Prüfung kann frühestens 4 Wochen vor dem bescheinigten Beginn des Aufenthalts stattfinden. Im Fall der Rücknahme des Antrags werden die Ergebnisse der bereits abgelegten mündlichen Prüfungen gewertet. Für sämtliche noch ausstehende Prüfungen sind die Prüfungstermine des Prüfungsplans wahrzunehmen.

Beschluss 90-2 vom 09.12.2020 – Bachelorprüfungen im Masterstudium

Bachelorprüfungen der Studiengänge ETIT und ITS können in den Masterstudiengängen ETIT und ITS anerkannt werden, wenn

- der Lehrveranstaltungstyp eine Vorlesung ist
- sie nicht in den Bachelorabschluss eingegangen sind
- wenn keine Anerkennung der Prüfung im Rahmen des Bachelorabschlusses möglich gewesen wäre.

Eine Anerkennung ist grundsätzlich nur im unbenoteten Wahlbereich der Masterstudiengänge möglich.

Eine Ausnahme bilden die benoteten Prüfungen im Wahlbereich des Bachelors ITS (= Wahlpflichtfächer PO 20; Kernfächer PO 13). Sie können in den ITS-Masterstudiengängen auch im benoteten Wahlpflichtbereich anerkannt werden.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

Der Beschluss 77-7 wird damit aufgehoben.

Beschluss 90-3 vom 09.12.2020 – Festlegung der Prüfungszeiträume (Rahmenprüfungsplan)

Für schriftliche Prüfungen gilt: Reguläre, von der Fakultät ETIT organisierte Prüfungstermine finden in der zweiten bis fünften Woche der vorlesungsfreien Zeit statt. Zusätzliche oder nicht von der Fakultät ETIT organisierte Prüfungstermine können auch außerhalb des vorgegebenen Rahmenprüfungszeitraums stattfinden.

Für mündliche Prüfungen gilt: Prüfungstermine können nach Beendigung der Vorlesungszeit bis zum 31.03. bzw. 30.09. des jeweiligen Semesters stattfinden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Prüfungen, die nicht von der Fakultät ETIT organisiert werden, können außerhalb des vorgegebenen Prüfungszeitraums stattfinden.

Die Beschlüsse 73-1, 73-2 und 88-5 werden damit aufgehoben.

II. Prüfer

Beschluss 77-2 vom 20.05.2015 – Prüfer bei Lehrveranstaltungen

Es wird zum Prüfer bestellt, wer die zum Prüfungsfach gehörige Vorlesung zuletzt gehalten hat. Prüfer für Klausuren werden im schriftlichen Prüfungsplan angegeben, welcher auf den Webseiten der Fakultät ETIT veröffentlicht wird; siehe <http://www.ei.rub.de/studium/pruefungsamt/>.

Beschluss 81-2 vom 12.07.2017 – kurzfristige Prüferbestellung

Bei Ausfall einer Prüferin oder eines Prüfers überträgt der Prüfungsausschuss die (kurzfristige) Bestellung der bzw. des Prüfenden im Einzelfall an den Vorsitzenden.

III. Mündliche Ergänzungsprüfungen

Beschluss 79-1 vom 13.05.2016 - Mündliche Ergänzungsprüfungen bei einer endgültig nicht bestandenen Klausur (PO 2013)

Für eine endgültig nichtbestandene schriftliche Modulprüfung in den Prüfungsordnungen 2013 werden Härtefallanträge auf Mündliche Ergänzungsprüfungen einmalig im Studium genehmigt, wenn:

1. Diese schriftliche Prüfung im aktuellen Semester mit mindestens 35 Prozentpunkten abgelegt wurde und
2. im gesamten Studium bereits mindestens 100 Leistungspunkte (Bachelorstudium) bzw. 70 Leistungspunkte (Masterstudium) aus abgeschlossenen Modulen erreicht wurden.

Wird die mündliche Ergänzungsprüfung bestanden, wird die entsprechende Prüfung mit einer Gesamtnote von 50 Prozent bewertet.

IV. Abschlussarbeiten

Beschluss 74-2 vom 11.12.2013 – Mindestbearbeitungsdauer bei Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten haben eine Mindestbearbeitungsdauer von 2/3 der maximalen Bearbeitungsdauer. Bachelorarbeiten mit einer Bearbeitungsdauer von drei Monaten dürfen frühestens nach zwei Monaten abgegeben werden, Bachelor- oder Masterarbeiten mit einer Bearbeitungsdauer von sechs Monaten dürfen frühestens nach vier Monaten abgegeben werden.

Beschluss 90-1 vom 09.12.2020 - Prüferinnen und Prüfer für Abschlussarbeiten

a) Folgende Personengruppen können ein Thema einer Abschlussarbeit ausgeben und erste Prüferin bzw. erster Prüfer sein:

- Hochschullehrende der Fakultät ET/IT
- Lehrbeauftragte einer Lehrveranstaltung der Fakultät ET/IT
- Professorinnen und Professoren einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes
- Hochschullehrer an Einrichtungen, mit denen ein Doppel- oder gemeinsamer Abschluss möglich ist und die in den gemeinsamen Studiengang eingebunden sind

Über weitere Personengruppen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitz.

b) Folgende Personengruppen können zweite Prüferin bzw. zweiter Prüfer sein:

- alle unter a) aufgeführten Personengruppen
- Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät ET/IT mit einem Lehrauftrag zur Betreuung von Abschlussarbeiten
- Personen mit einem individuellen Lehrauftrag zur Betreuung von Abschlussarbeiten

Über weitere Personengruppen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitz.

c) Mindestens eine der Prüferpositionen muss von einem Hochschullehrenden der Fakultät ET/IT besetzt sein.

Die Beschlüsse 71-1, 71-2 und 71-3 werden damit aufgehoben.

Eilbeschluss vom 14.09.2021 - Kolloquien und Fachvorträge von Abschlussarbeiten als Onlineprüfung

Kolloquien und zu Abschlussarbeiten zugehörige Fachvorträge können auch in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die Onlineprüfung bedarf der Einwilligung der bzw. des Studierenden und der Prüfenden.

Beschluss 94-2 vom 22.06.2022 - Prüfer von Abschlussarbeiten (Ergänzung)

Kooptierte Professorinnen und Professoren der Fakultät ET/IT sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Lehrstühlen, an denen eine Lehrveranstaltung im Pflichtbereich des jeweiligen Studiengangs angeboten wird, werden als Prüferin bzw. Prüfer den Hochschullehrenden der Fakultät gleichgestellt.

V. Wechsel der Prüfungsordnung

Beschluss 73-5 vom 29.05.2013 – Allgemeine Bestimmungen

Ein Prüfungsordnungswechsel kann nur in die jeweils aktuellste Prüfungsordnung erfolgen.

VI. BAFÖG-Leistungspunktegrenzen im Bachelor

Beschluss 81-1 vom 31.05.2017 - Beginn des Studiums ab dem Wintersemester 2017/18

Für alle Studierenden, die mit dem Studium ab dem WS 2017/18 begonnen haben, gelten folgende Bemessungsgrenzen:

FS	übliche LP aus Modulen	Bescheid-Datum	zu wertende LP
3	30	30.09.	nach Ende des 2. FS
4	45	31.03.	nach Ende des 3. FS
5	60	30.09.	nach Ende des 4. FS
6	75	31.03.	nach Ende des 5. FS